Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für Wirtschaft,
Bildung und Forschung WBF

Staatssekretariat für Wirtschaft SECO Personenfreizügigkeit
und Arbeitsbeziehungen PA Vermittlung und Verleih PAVV

Amt für Arbeit
St. Antonistrasse 4
Postfach 1264
6060 Sarnen

Bericht über den Personalverleih

Personalverleihbetrieb:

Name:

Adresse

Telefon:

Homepage:

☐ III = reine Verleihbetriebe
☐ I / III = Betriebe, die vermitteln und verleihen

Berichtsjahr:

Anzahl ArbeitnehmerInnen des Betriebs, die im Berichtsjahr zwecks Verleih angestellt waren:

Schweizer:

Schweizerinnen:

Ausländer:

Ausländerinnen:

Summe der geleisteten Einsatzstunden

Diese Meldung beinhaltet die Tätigkeit folgender Betriebsstätten:

Datum und Unterschrift (verantwortliche/r Leiter/in)

Diese Angaben sind bis spätestens Ende Januar des dem Berichtsjahr folgenden Jahres der vom Kanton bezeichneten Stelle einzureichen.

Erläuterungen

- Wird ein Arbeitnehmer mehrmals mit Unterbrüchen eingesetzt, ist er nur einmal zu zählen.

- Diese Angaben werden nur zur Festlegung der Kaution und für statistische Zwecke verwendet. Bei der Bekanntgabe der Zahlen wird der Name des Verleihbetriebes nicht mehr genannt.

Auszüge

aus dem Bundesgesetz über die Arbeitsvermittlung und den Personalverleih (AVG) vom 6. Oktober 1989 und der dazugehörenden Verordnung (AVV)

Arbeitsmarktbeobachtungen

Art. 18 Abs. 2 AVG: Zur Beobachtung des Arbeitsmarktes kann die Bewilligungsbehörde den Verleiher verpflichten, ihr anonymisierte statistische Angaben über seine Tätigkeit zu liefern.

Art. 46 Abs. 1 und 2 AVV: [1] Der Verleiher, dessen Verleihtätigkeit bewilligungspflichtig ist, führt Buch über die Einsätze der Arbeitnehmer, die er verleiht.

[2] Er teilt der zuständigen kantonalen Behörde nach Abschluss jedes Kalenderjahres mit:

a) Die Summe der geleisteten Einsatzstunden

b) Anzahl, Geschlecht und Herkunft (Schweiz oder Ausland) der verleihenden Personen.

Strafbestimmungen

Art. 39 Abs. 2 Bst. B AVG: Mit Busse bis zu 40 000 Franken wird bestraft, wer vorsätzlich die Melde- und Auskunftspflicht verletzt.